



21-PR

CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

**A-Post**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Vorab per E-Mail an:  
[Recht@bwo.admin.ch](mailto:Recht@bwo.admin.ch)

Sarnen, 29. Juli 2020/OWSTK.3821

**Bundesgesetz über den Miet- und Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Geschäftsmietegesetz); Stellungnahme Kanton Obwalden**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns zum verkürzten Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über den Miet- und Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Geschäftsmietegesetz) eingeladen. Dafür danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Die aufgrund der Covid-19 Pandemie staatlich verordnete Schliessung hat bei sehr vielen Betrieben zu grossen Umsatzeinbussen und damit zu erheblichen finanziellen Verlusten geführt. Ein Teil dieser Verluste konnte dank der Massnahmen abgedeckt werden, die insbesondere der Bund, aber auch die Kantone, die Gemeinden und Private Akteure zur Entlastung der Unternehmen getroffen haben. Im Kanton Obwalden hat unter anderem ein von privater Seite geöffneter Covid-19-Fonds direkte Unterstützung für Direktbetroffene gebracht. Dank dieser staatlichen und privaten Massnahmen ist bisher kein erheblicher Anstieg der Arbeitslosigkeit oder der Insolvenzen zu verzeichnen.

Mit den beschriebenen Massnahmen konnten jedoch nicht alle Verluste aufgefangen werden. Dazu kommen die Unsicherheiten betreffend die weiteren Entwicklungen im Bereich der Wirtschaft und insbesondere bei der stark betroffenen Gastronomie. Vor diesem Hintergrund ist zwar verständlich, dass nach einer Lösung gesucht wird, um für die einzelnen Einrichtungen oder Betriebe einen Konkurs zu verhindern. Die Umsetzung der vom National- und Ständerat angenommenen Motion hätte jedoch zur Folge, dass von der Schliessung betroffene Betriebe in jenem Zeitraum nur 40 Prozent ihrer Miete bezahlen müssten. Gleichzeitig würde damit aber ein Mietzinserslass von 60 Prozent

zulasten der Vermieter erzwungen, auch wenn teilweise einschränkende Kriterien vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Eingriff in die Eigentumsfreiheit, insbesondere in die zentralen verfassungsmässigen Rechte der Wirtschafts- und Vertragsfreiheit.

Aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller positiven und negativen Aspekte sind wir der Ansicht, dass bei einem solchen Eingriff in die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Mietern und Vermietern die negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft überwiegen. Bezüglich Eigentum negativ betroffen können Selbstbewirtschaftler (Wettbewerbsverzerrung), Vermieter von einem bis zu wenigen Objekten (finanziell existenzielle Fragestellung), Grossinvestoren bis hin zu institutionellen Anlegern der Versicherungen oder vor allem Pensionskassen sein. Letztere sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, ihr Vermögen sicher anzulegen und müssen einen bestimmten Deckungsgrad erreichen. Zudem würde das neue Gesetz all jene potenziell bestrafen, welche auf privatrechtlicher Basis eine gemeinsame Lösung gefunden haben. Aus heutiger Sicht gehen wir im Weiteren davon aus, dass der Verzicht auf das Gesetz nicht zu einem übermässigen Anstieg der Fälle bei der Schlichtungsbehörde führen wird.

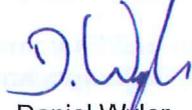
Vor diesem Hintergrund rechtfertigen die aufgezählten Nachteile und der Eingriff in garantierte Verfassungsrechte den begrenzten Nutzen für einen Teil potenziell Begünstigter nicht.

Wir beantragen deshalb, auf den Erlass des Bundesgesetzes über den Miet- und Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Geschäftsmietegesetz) zu verzichten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Regierungsrat

Ansprechperson bei Rückfragen:

Frau RA lic. iur. Barbara Wicki, Leiterin Volkswirtschaftsamt, 041 666 62 20, [barbara.wicki@ow.ch](mailto:barbara.wicki@ow.ch).

Kopie an:

- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Amt für Justiz
- Volkswirtschaftsdepartement (Departementssekretariat)
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK. 3821)